

Kurztitel

Grundausbildung Kanzleidiens, Gerichte und Staatsanwaltschaften

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 124/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 374/2012

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.05.2005

Außerkrafttretensdatum

30.11.2012

Text

§ 10. Die Benotung der Kanzleiprüfung erfolgt unter Einschluss der Ergebnisse allfälliger Teilprüfungen. Das Gesamtergebnis ist mit "bestanden" (gegebenenfalls mit Auszeichnung aus bestimmten Gegenständen) oder mit "nicht bestanden" zu beurteilen.